

(Aus der Anstalt Sonnenstein in Pirna bei Dresden.  
Direktor: Prof. Dr. Nitsche.)

**Zur Frage der Entmannung auf Grund des Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßnahmen der Sicherung und Besserung vom 24. XI. 1934<sup>1</sup>.**

Von  
Dr. med. et phil. W. Störring.

Im Jahre 1922 hat eine Kommission des sächsischen Landesgesundheitsamtes Vorschläge zur Änderung des Körperverletzungsparagraphen 224 des StGB. dahingehend gemacht, daß derjenige nicht strafbar ist, wer Unfruchtbarmachung bei einem Menschen vornimmt, der an einer erblichen Geisteskrankheit oder an schwerer verbrecherischer Veranlagung leidet. Dieser Vorschlag ist durch das sächsische Ministerium der Reichsregierung seinerzeit befürwortend weitergegeben worden. Die damaligen mißlichen innerpolitischen Verhältnisse waren aber nicht dazu angetan, eine Strafrechtsreform nach irgendeiner Richtung hin vorzunehmen. Gegenüber Fragen rein wirtschaftlicher Art traten derartige ideelle und kulturelle in den Hintergrund. Mit dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßnahmen zur Sicherung und Besserung vom 24. XI. 1933 hat die neue Staatsführung einen wertvollen kriminalpolitischen Erfolg gezeigt. Wir sind nunmehr in den Stand gesetzt, tausende von Sittlichkeitsverbrechern von ihrem krankhaft gesteigerten und entarteten Geschlechtstrieb in einem relativ großen Prozentsatz der Fälle zu befreien, indem sie bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzung der Kastration zugeführt werden können. Es handelt sich dem Sinne des Gesetzes nach um eine Maßnahme der Sicherung und Besserung; eine Sicherung für die Gesellschaft, die sich mit Recht gegen diese gefährlichen Verbrecher schützen will. Man denke nur daran, daß bisher tausende von Sittlichkeitsverbrechern in Deutschland jährlich auf unschuldige Mädchen und schutzlose Kinder nach Verbüßung ihrer Strafe losgelassen wurden und daß diese Unholde erst dann wieder untergebracht werden konnten, wenn sie bereits ein oder mehrere Opfer gefaßt hatten. Die Maßnahme der Entmannung soll nicht, wie nach dem amerikanischen Strafgesetzbuch, eine Strafschärfung, sondern, über die Sicherungsmaßnahme hinaus, eine Besserung und Resozialisierung des krankhaft Veranlagten bewirken. Man hat nun aber allgemein die Erfahrung gemacht, daß die Kastration zur therapeutischen Beeinflussung von abnorm veranlagten Sexualverbrechern

<sup>1</sup> Vortrag auf der Versammlung der mitteldeutschen Psychiater in Dresden am 4. XI. 1934.

nicht in allen Fällen den gewünschten Erfolg hat. Dieser Tatsache Rechnung tragend, wurde später, nach Inkrafttreten des Gesetzes, durch oberstgerichtliche Entscheidung vom 26. IV. 1934<sup>1</sup> diese Maßnahme in das pflichtgemäße Ermessen des Richters gestellt und ausdrücklich betont, daß mit Rücksicht auf den zweifelhaften Erfolg jeder Einzelfall einer eingehenden ärztlichen Prüfung bedürfe, um dadurch den gewünschten Erfolg nach Möglichkeit sicherzustellen. Wenn demnach die Rechtsprechung auf die Krankhaftigkeit des Triebes abstellt, wird sich auch die Maßnahme naturgemäß nach den allgemeinen biologischen Erfahrungen richten müssen, die wir Ärzte über die Folgen und über die Aussichten der Besserung der Kastrierten in krimineller Hinsicht machen können.

Es stellt sich also für uns die dringende Frage, wie verhalten wir uns als Gutachter angesichts der Tatsache, daß wir nicht hinreichend empirische Unterlagen zur Verfügung haben, um etwas schlechthin Sichereres über die Kastrationsfolgen auszusagen. Abgesehen von den aus Amerika kommenden Erfahrungen, die aber nicht ganz kritiklos aufgenommen werden können, haben wir vor allem dem von der psychiatrischen Klinik in Zürich gegebenen Material wichtige Richtlinien zu entnehmen. *H. W. Maier*, der beste Kenner dieser Frage, fordert vor allem eine richtige Auswahl der geeigneten Fälle. Das Zürcher Material gliedert sich in vier Gruppen:

1. Schwachsinnige Sexualverbrecher mit abnorm starkem und abwegigem Sexualtrieb.
2. Exhibitionisten.
3. Sexualdelikte bei Greisen.
4. Homosexuelle.

Von den im ganzen 25 sexuell abnormen Psychopathen besserte sich der Zustand in 22 Fällen sofort, in 3 stellte man verzögerten Heilerfolg fest. *Maier* knüpft diesen Erfolg vor allem an folgende zwei Voraussetzungen, von welchen bei seinen Fällen im Einzelfalle entweder die eine oder die andere erfüllt war. 1. Die abnormen, bzw. ungezügelten Triebhandlungen entspringen einem vorwiegend somatisch verankerten Trieb. 2. Wo die abnorme Triebrichtung vornehmlich vom Psychischen her bestimmt ist, wird gefordert, daß der zu Entmannende den Willen zur Unterdrückung des krankhaften Triebes durch freiwillige Kastration unter Beweis stellt. Bei der Beurteilung des Zürcher Materials darf allerdings nicht übersehen werden, daß die bisherigen katamnestischen Beobachtungen auf eine nur geringe Erfolgszeit zurückblicken. In der Mehrzahl der Fälle erstrecken sich die Beobachtungen nur auf 5—10 Jahre. Für eine einen optimalen Erfolg versprechende Handhabung des Gesetzes aber ist eine weit größere Materialsgrundlage zu schaffen.

<sup>1</sup> Münch. med. Wschr. 81 (1934).

Man wird immerhin mit *Maier* daran festhalten müssen, daß die psychische Einstellung, Anlage und Persönlichkeit bei der Frage der Entmannung genügend in Rechnung zu ziehen ist. Das menschliche Geschlechtsleben ist eben nicht bloß somatisch gebundene Sexualfunktion, sondern es greift hinüber in die feinsten Verzweigungen der Persönlichkeit und ist bis zu einem gewissen Grade Ausdruck derselben. Die Anschauung von *Hirschfeld* u. a., daß an der Wurzel verbrecherischer Sexualbetätigung eine krankhafte Veränderung des Hodenparenchyms liege, muß nach den histologischen Untersuchungen von *Slotopolski* als höchst unwahrscheinlich erscheinen. Seine Untersuchungen ergaben bei 2 Hypersexualisten, 3 Exhibitionisten und 2 Homosexuellen keinerlei Befunde, welche nicht innerhalb der normalen Schwankungen gelegen wären.

Wenn also das Geschlechtsleben des Menschen sich aus den verschiedenartigsten somatischen und psychischen Komponenten zusammensetzt, dann kann man auch nicht von einem einheitlichen Kreis von Sittlichkeitsverbrechern sprechen. Es ist klar, daß dort, wo ein somatisch ungezügelter Geschlechtstrieb zu Notzucht, Sodomie u. dgl. führt, das Erlöschen bzw. die Herabsetzung der Sexualfunktionen auf die verbrecherische Sexualbetätigung therapeutisch günstigen Einfluß hat. Schwieriger liegen die Verhältnisse dagegen bei abartiger Geschlechtsbetätigung mit ihrer vorwiegend psychischen Grundlage; ich erinnere nur an die exhibitionistische Sexualbetätigung. Die Aufgabe der Sachverständigen ist es nun, aus Anlage, Persönlichkeit und Umwelt die kriminogene Persönlichkeitsstruktur zu erfassen und zu verstehen, wie sich gewisse Dispositionen zu sozialen Entgleisungen herausbilden. Die Differenzierung kann dabei soweit gehen, daß ein Exhibitionist sich wesentlich von einem anderen durch Charakter und kriminogene Momente unterscheiden wird, so daß es nicht nur schwer ist, von einem einheitlichen Kreis von Sittlichkeitsverbrechern, sondern auch von bestimmten Unterarten dieser Gruppe zu sprechen. Diese Tatsache erschwert naturgemäß die Auswahl der zur Kastration geeigneten, d. h. in kriminalpolitischer Hinsicht Erfolg versprechenden Fälle. In manchen Fällen schneiden sich die Kreise sogar mit der Gruppe der konstitutionell psychopathischen gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrecher. Bis zu einem gewissen Grade haben diese Gewohnheitsverbrecher alle die gemeinsame Ursache ihrer Straftaten in jenen komplexen Eigenschaften, die sie als asozial und minderwertig erscheinen lassen: in einem Manko an Verantwortungs- und Pflichtgefühl, sowie in einer Haß- und Racheinstellung gegen die Gesellschaft, insbesondere gegen die Organe der Justiz. Sicher gehört eine ganze Anzahl von Sittlichkeitsverbrechern den asozialen Psychopathen an; daß sie lediglich zu Sittlichkeitsverbrechen neigen, ist dem Umstand zu verdanken, daß die sexualverbrecherische Disposition die

ganze Persönlichkeit durchsetzt, weil sie gegenüber allen anderen Neigungen zur Vorherrschaft gelangt, vermöge der Dominanz sexueller Vorstellungskomplexe. Wenn man also die Tatsache, daß die Sexualdelikte nach der Kastration von anderen Delikten abgelöst werden, als Einwand gegen die therapeutisch günstige Wirkung der Kastration angesehen hat, so hat man dabei nicht in Rechnung gezogen, daß es sich bei diesen Fällen kriminalpsychologisch um Sexualverbrecher handelt, die dem größeren Kreise der gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrecher angehören. Solche Menschen werden früher oder später nach der Kastration Eigentumsdiebstähle begehen, weil in ihnen die allgemeinverbrecherische Veranlagung geschlummert hat und sie nur dank der Dominanz sexueller Vorstellungskomplexe zu reinen Sexualverbrechern geworden sind.

Was nun die Kastrationsfolgen im allgemeinen anlangt, so sind allerdings gewisse ungünstige Kastrationswirkungen bei den davon Betroffenen nicht zu leugnen. Es wird behauptet, daß die Kastration ungünstige Charaktereigenschaften nach sich ziehe. Hervorgerufen seien diese Charakterveränderungen einmal durch unmittelbare Kastrationswirkung im Sinne einer Umstimmung des Psychischen, und sodann durch die psychische Reaktion, im Bewußtsein, die Mannbarkeit verloren zu haben. Eine besonders ungünstige Nachwirkung liegt, wie es scheint, in einer Inkongruenz von Libido und Potenz. Während in den meisten Fällen die Potenz unmittelbar nach der Operation oder nach Wochen oder Monaten nachläßt und schließlich ganz erlischt, kann die Libido erhalten bleiben, ja sogar überlebhaft sein. Aus diesem Mißverhältnis mag sich, wie aus den Klagen der Betroffenen zu entnehmen ist, ein psychisches Unbehagen einstellen. Manche Kenner der Kastrationsfrage sehen in diesem Mißverhältnis eine Wurzel zu manchem Sexualverbrechen. Namentlich die unzüchtigen Handlungen der Greise an Kindern scheinen diese Auffassung zu bestätigen. Es ist auch in diesem Zusammenhang vielfach auf die Beobachtung hingewiesen worden, daß bei gewissen Sexualmörдern eine geringe sexuelle Ansprechbarkeit besteht. Derart gelagerte Fälle sind für die therapeutische Kastration naturgemäß ungeeignet. Wer sich nota bene bei schwachem Sexualtrieb in raffinierter Weise Sexualbefriedigung durch sadistische Betätigung an anständigen Frauen verschafft, verdient als moralisch Minderwertiger ohnehin nicht den Schutz der therapeutischen Beeinflussung durch Kastration, wenn man den Sinn dieser therapeutischen Maßnahme richtig versteht.

Wenn man bisher angenommen hatte, daß die Kastration in geiftem Alter keine nennenswerten Nachteile für die Gesundheit des Entmanneten hat, so trifft dies, wie *J. Lange* an einem umfangreichen Material von, durch Kriegsverletzung kastrierter Männer dargetan hat,

nur etwa für ein Viertel der Fälle zu. Während also in weiten Kreisen die Ansicht vertreten wurde, daß gegen die Kastration im gereiften Alter keine ernsteren hygienischen Bedenken bestehen, eine Ansicht, die z. B. auch *Weygandt* vertritt, gelangt *Lange* auf Grund eingehender Prüfung der Frage zu anderer Auffassung. Neben rein körperlichen Veränderungen im Sinne des Eunuchoids findet er Störungen der psychischen Gesundheit und des Wohlbefindens und zwar nicht nur leichtere nervöse Störungen im Sinne eines Mangels an Tatkraft und Entschlußkraft, sondern auch recht eingriffende neurotische und vasomotorische Beschwerden, wie Schweißausbrüche, Ohrensausen, Mattigkeit, Gedächtnisschwäche, Schwindelerscheinungen, Ohnmachten, haltlose Gefühlsausbrüche u. dgl. mehr. In gewissen Fällen kommt es, meist um die 40er Jahre, zu einem Symptomenkomplex, der demjenigen des weiblichen Klimakteriums nahe verwandt ist. Von Wichtigkeit ist ferner, daß *Lange* psychotische Zustände nach der Kastration nicht beobachteten konnte, daß insbesondere die Entmannungsfolgen in keinerlei Beziehung zu Epilepsie, Schizophrenie und anderen Psychosen stehen. Die Kastration kann also weder eine Geisteskrankheit hervorrufen, noch verschlimmern. Die Erfahrungen von *Ewald* lehren ferner, daß selbst eine an den Menstruationcsyclus streng gebundene Psychose nicht wesentlich durch Röntgenbestrahlung bzw. operative Entfernung der Ovarien zu beeinflussen ist. Die Erregungszustände bei diesen Psychosen behielten den monatlichen Rhythmus ihres Auftretens durchaus bei, obwohl der Menstruationcsyclus durch Röntgenbestrahlung der Ovarien ausfiel.

Wenn man schließlich die durch Kastration herbeigeführte Geschlechtslosigkeit eines Menschen mit der Todesstrafe verglichen hat, so handelt es sich dabei sicher um eine tendenziöse Übertreibung. Wir wissen doch, daß selbst präpubisch zur Kastration gekommene sog. Eunuchen auch Ehen geschlossen haben und z. B. als Palasteunuchen zu hohen Ämtern und Würden gelangt sind, also durchaus eine Lebensführung zeigten, die ihnen das Leben lebenswert machte. Wegen ihrer Ordnungsliebe und Gründlichkeit, ihrer Anlage zu stetiger Lebensführung sind sie als Arbeitnehmer beliebt.

Auf der Grundlage des neuen Gesetzes fußend, hat man bei eingehender Prüfung der Frage nach dem therapeutischen Wert der Kastration zu berücksichtigen, daß es sich nach dem heutigen Stand der medizinischen Forschung um die wirksamste vorbeugende Maßnahme handelt, um sexualverbrecherische Menschen für die Gesellschaft ungefährlich zu machen und sie gleichzeitig vor dem für sie erheblichen Schaden einer dauernden Internierung bzw. Verwahrung zu bewahren. Es braucht nicht besonders betont zu werden, daß das Los dauernden Verlustes der Freiheit für den davon Betroffenen bei weitem folgen-

schwerer ist, als die nachteiligen nervösen Erscheinungen, welche im Anschluß an die postpubische Kastration mitunter beobachtet worden sind.

Für einen optimalen Erfolg versprechende Handhabung des Gesetzes wird man bei der Auswahl der Fälle nach den bisherigen Erfahrungen zunächst diejenigen berücksichtigen, bei welchen ein abnorm starker Sexualtrieb, der vorwiegend somatisch verankert ist, zu Sexualdelikten geführt hat. Sodann werden diejenigen Aussicht auf Erfolg versprechen, welche unter ihrem krankhaften Triebe offensichtlich leiden, gegen diesen jedoch vergeblich ankämpfen und die Kastration als eine willkommene Maßnahme zur Unterdrückung des Triebes ansehen<sup>1</sup>. Außerdem wird man zu überlegen haben, ob Sexualverbrecher, die kriminalpsychologisch dem größeren Kreis der Gewohnheitsverbrecher angehören, insbesondere moralisch Minderwertige, für die therapeutische Kastration aussichtslos erscheinen oder nicht.

Wenn *Kolle* auf Grund einer Zusammenstellung der in der Literatur bekannt gewordenen Fälle die Erfolgsziffer der therapeutischen Kastration auf 30—50% berechnet hat, so wird man bei einer kritischen Auswahl der Fälle nach den erwähnten Gesichtspunkten sicherlich zu einer höheren Erfolgsziffer gelangen. Inwieweit im Einzelfalle noch andere Gesichtspunkte bei der Auswahl in Frage kommen, muß die künftige Erfahrung lehren. Zu diesem Zwecke wird man bei der Durchführung des Gesetzes eine Zentralisierung des Materials im Sinne einer einheitlichen ärztlichen Untersuchung fordern müssen<sup>2</sup>.

#### Literaturverzeichnis.

- Baumm*, Münch. med. Wschr. **74**, 1960 (1927). — *Boeters*, Münch. med. Wschr. **1930**. — *Ewald*, Münch. med. Wschr. **1924**, 336. — *Hirschfeld, M.*, Z. Sex.wiss. **15**, 54 (1928). — *Kankeleit, O.*, Die Unfruchtbarmachung aus rassenhygienischen und sozialen Gründen. München 1929. — *Kolle, K.*, Fortschr. Neur. **4**, 361 (1932) und **6**, 223 (1934). — *Maier, H. W.*, Z. Neur. **98** (1925). — Abh. Neur. usw. **61** (1931). — *Marcuse, M.*, Handwörterbuch der Sexualwissenschaft. 2. Aufl. Bonn 1926. — *Nitsche, P.*, Allg. Z. Psychiatr. **97**, H. 1/4 (1932). — *Slotopolsky, B.*, u. *Schinz*, Virchows Arch. **257**, 294 (1924). — *Weygandt, W.*, Münch. med. Wschr. **1933**, Nr 33.

<sup>1</sup> Es sei hier besonders auf die psychotherapeutische Methode hingewiesen, welche *A. Böhme* bei zahlreichen Sittlichkeitsverbrechern mit Erfolg angewandt hat. (*Böhme*, Psychotherapie und Kastration, J. F. Lehmann, Verlag, München 1934.)

<sup>2</sup> *Nitsche* (Sonnenstein) weist auf die Notwendigkeit hin, angesichts unseres unsicheren Wissens über die Kastrationsfolgen im Einzelfalle eine Sammelforschung der weiter auf Grund des Gesetzes vorgenommenen Entmannung zu veranstalten. — *Schultze* (Göttingen) hebt ebenfalls die Wichtigkeit einer Sammelforschung hervor und schlägt der Versammlung vor, Herrn Prof. *Nitsche* und den Vortragenden für diese Aufgabe zu gewinnen. Der Vorsitzende der Gesellschaft — Prof. *Runge*, Chemnitz — richtete darauf an Herrn Prof. *Nitsche* die Bitte, die in der Versammlung zum Ausdruck gebrachte Notwendigkeit einer Sammelforschung dem Ministerium zu unterbreiten.